

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Montag, Mittwoch 8-12 u. 13-15 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Zl. IX-N-15/5-1978 Bearbeiter (02852)2501 Durchwahl Datum
Dr. Proißl 18 14. November 1978

Betr.: Naturdenkmalerklärung; Ahorn in Anger, KG Langfeld.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Gmünd, am 20. 12. 1978.

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, den auf Parzelle Nr. 1226, EZ 45, KG Langfeld, Eigentümer Ignaz Gattringer, Anger 5, befindlichen Ahorn zum Naturdenkmal.

Begründung

Josef Gattringer, Anger 5, hat hieramts die Unterschutzstellung des auf Parzelle Nr. 1226, KG Langfeld, befindlichen Ahornbaumes angeregt.

Die daraufhin vom Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes durchgeführten Erhebungen ergaben:

"Der Ahorn liegt nördlich des Talgrabens der Lainsitz am Rande der Hochfläche, etwa 30 Höhenmeter über dem Ort, ca. 20 m südlich der Bundesstraße und etwa 20 m östlich der Einmündung eines neuen Güterweges in die Bundesstraße (gegenüber dem Autobuswartehäuschen). Der Baum ist daher im direkten Sichtbereich der Bundesstraße, ziemlich weit eingesehen und vom Tal aus betrachtet (Angerschütt) in beherrschender Lage.

Der Baum hat über einem etwa 2 m hohen Stamm einen ungewöhnlich dichten Ansatz von Ästen, die zu einer fast kugeligen Form führen. Diese Kronenform (möglicherweise Folge eines Schnittes oder Bruches im Jugendstadium) ist eher ungewöhnlich.

Wegen dieser Form und auch der Lage ist der Baum sicherlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu betrachten und auch erhaltenswert.

Der Ahorn ist ca. 14-15 m hoch, ca. 120 bis 130 Jahre alt; der Stammumfang beträgt 2,75 m und der Kronendurchmesser 13-14 m.

Gegen die Erklärung zum Naturdenkmal bestehen keine Bedenken."

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten wird auf § 9 Abs.5 sowie § 7 leg.cit.verwiesen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S70,-- zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. Herrn Ignaz Gattringer, 3970 Anger 5;
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach);
3. den Herrn Bürgermeister in St.Martin;
4. den Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d.Donau.

Der Bezirkshauptmann
w. Hofrat Dr. Brosch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

